

Marktreglement

sRS 623.1

vom 22. September 1987¹

Gestützt auf die Bestimmungen des Wandergewerbegesetzes vom 20. Juni 1985 (WGG)² und der Wandergewerbeverordnung vom 21. Juni 1986 (WGV)³ erlässt der Stadtrat als Reglement:⁴

Festlegung der Märkte	Art. 1 ¹ Art, Zeitpunkt, Dauer, Ort und Umfang der regelmässig stattfindenden Märkte sind im Anhang I zu diesem Reglement festgelegt. ² Die Direktorin bzw. der Direktor Soziales und Sicherheit ⁵ kann Marktveranstaltungen, die versuchsweise durchgeführt werden und nicht länger als einen Tag dauern, bewilligen. ⁶
Verschiebung und Verlegung von Märkten	Art. 2 Der Stadtrat bestimmt für die Jahrmärkte und die Direktorin bzw. der Direktor Soziales und Sicherheit für die übrigen Märkte die im Einzelfall durch besondere Verhältnisse bedingten zeitlichen Verschiebungen und örtlichen Verlegungen. Sie teilen diese dem Kantonalen Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit mit. ⁷
Aufgaben der Stadtpolizei	Art. 3 Die Stadtpolizei a) schreibt die Märkte aus, bereitet sie vor und organisiert sie, soweit sie die Vorbereitung und Organisation einzelner Märkte nicht privaten Veranstaltungen übertragen hat; b) erteilt die Bewilligung für die Teilnahme an einem Markt ⁸ besorgt die Zuteilung der Standplätze; c) stellt den Früchte- und Gemüsehändlern Standplätze für den Grosshandel zur Verfügung; d) erhebt die Marktgebühren und verrechnet allfällige weitere Kosten; e) legt im Bedarfsfall abweichende Verkaufszeiten, vor allem für Verpflegungsstände, fest; f) beaufsichtigt die Märkte; g) übt die Aufsicht über das Wandergewerbe aus und zieht die Bewilligungsgebühr für den Betrieb eines Wanderlagers ein. ⁹

¹ VOS 12, 6

² nGS 21-22

³ nGS 21-23

⁴ heute: Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über das Gewerbe der Reisenden (SR 943.1, Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden vom 23. März 2001; SR 943.11, Verordnung über das Gewerbe der Reisenden vom 4. September 2002) und kantonale Verordnung zur Bundesgesetzgebung über das Gewerbe der Reisenden vom 4. Februar 2003 (sGS 552.21)

⁵ geändert durch Bereinigungsreglement III vom 15. März 2005, cRS 2005, 117.

Diese Änderung ist im ganzen Reglement berücksichtigt.

⁶ eingefügt durch Nachtrag I vom 18. November 1997, cRS 1998, 5

⁷ Art. 9 WGV, sGS 552.41

⁸ Art. 2 lit. a WGG, sGS 552.4

⁹ Art. 14 Abs. 1 WGV, sGS 552.41

sRS 623.1

Entzug von Bewilligungen	Art. 4 Die Direktorin bzw. der Direktor Soziales und Sicherheit entscheidet über den Entzug von Bewilligungen. ¹
Gebühren	Art. 5 ¹ Der Stadtrat setzt die Marktgebühren in einem Tarif fest. ² Die Marktgebühren, die Gebühren für die Benützung stadteigener Marktstände sowie allfällige weitere Kosten (für Wasser, Strom, Reinigung usw.) sind grundsätzlich vor Marktbeginn zu entrichten. ³ Die Stadtpolizei kann eine Kautions verlangen. Bereits bezahlte Gebühren sowie die geleistete Kautions werden ganz oder teilweise zurückerstattet, wenn ein Platz aus wichtigen Gründen, die der Geschäftsinhaber nicht selbst zu verantworten hat, nicht benutzt werden kann.
Ausführungsbestimmungen	Art. 6 Die Direktorin bzw. der Direktor Soziales und Sicherheit erlässt die nötigen Weisungen über die Organisation und die Durchführung der Märkte sowie über Warengattungen und Dienstleistungen, die an den einzelnen Märkten angeboten werden dürfen.
Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts ²	Art. 7 Dieses Reglement tritt auf den 1. Oktober 1987 in Kraft und ersetzt das Marktreglement vom 15. Juli 1958 ³ sowie den Nachtrag I vom 30. Juni 1964. ⁴

St.Gallen, den 22. September 1987

Der Stadtmann⁵:
Christen

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber:
Bergmann



¹ Art. 5 WGG, sGS 552.4

² Die Marktverordnung vom 3. Juli 1956 ist mit der Aufhebung des Gesetzes über den Marktverkehr und das Hausieren vom 28. Juni 1887 (durch Art. 27 WGG, sGS 514.11) und mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes gegenstandslos geworden.

³ VOS 8, 40

⁴ VOS 8, 417

⁵ seit 1.1.2001: Stadtpräsident

Anhang I zum Marktreglement

vom 22. September 1987

Gestützt auf Art. 1 des Marktreglementes vom 22. September 1987 werden Art, Ort, Zeitpunkt, Dauer und Umfang der Märkte wie folgt festgelegt:

1. Lebensmittel- märkte	1.1 Täglicher Markt		
	Zeitpunkt/Dauer	An Werktagen	
	Verkaufszeiten:	Montag bis Freitag	06.00-18.30 Uhr
		Samstag	06.00-17.00 Uhr
	Ort:	auf dem städtischen Marktplatz, gemäss Situationsplan 1	
	1.2 Hauptmärkte ¹		
	Zeitpunkt/Dauer:	Mittwoch und Samstag	
	Verkaufszeiten:	Mittwoch	06.00-18.30 Uhr
		Samstag	06.00-17.00 Uhr
	Ort:	Städtischer Marktplatz, Markt- und Neugasse gemäss Situationsplan 1 vom 24. August 1999	
2. Jahrmärkte	2.1 Frühlingsjahrmarkt ²		
	Zeitpunkt:	nach Möglichkeit in den Frühlingsferien, wäh- rend der OFFA	
	Dauer:	an fünf bis neun in der Regel aufeinanderfol- genden Tagen	
	Verkaufszeiten:	Samstag/Sonntag	10.00-19.00 Uhr
		Übrige Tage	12.00-20.00 Uhr
	Ort:	zwischen Unterer Brühl und OLMA-Areal	
	2.2 Herbstjahrmarkt		
	Zeitpunkt:	Oktober, während der Dauer der OLMA	
	Dauer:	an elf aufeinanderfolgenden Tagen	
	Verkaufszeiten:	an Werktagen	
		(inkl. Gallustag)	08.00-20.00 Uhr
		an Sonntagen	09.00-19.00 Uhr
	Ort:	zwischen Unterer Brühl und OLMA-Areal, gemäss Situationsplan 2	

¹ geändert durch Nachtrag II vom 31. August 1999, cRS 2000, 5

² geändert durch Nachtrag I vom 18. November 1997, cRS 1998, 5

sRS 623.1

3. Flohmärkte
- 3.1 Gallusplatz
Zeitpunkt/Dauer: je am ersten Samstag der Monate März bis Dezember
Verkaufszeiten: von 06.00-17.00 Uhr
Ort: auf dem Gallusplatz, gemäss Situationsplan 1
- 3.2 Im St.Mangen-Quartier
Zeitpunkt/Dauer: je am letzten Samstag der Monate März bis Dezember
Verkaufszeiten: von 06.00-17.00 Uhr
Ort: im St.Mangen-Quartier, gemäss Situationsplan 1
4. Adventsmärkte¹
- 4.1 Weihnachtsmarkt
Zeitpunkt/Dauer: während 21 Tagen vor Weihnachten
Verkaufszeiten: Montag bis Freitag 09.00-18.30 Uhr
(an Tagen mit Abendverkauf bis 21.00 Uhr)
Samstag 09.00-17.00 Uhr
Sonntag* 12.00-17.00 Uhr
Ort: in der Waaghaushalle/Bohl
- 4.2 Christchindlimarkt
Zeitpunkt: Ende November/Anfang Dezember/Sonntagsverkauf*
Dauer: an zwei Samstagen und am Sonntagsverkauf*
Verkaufszeiten: Samstag 06.00-17.00 Uhr
Sonntag* 12.00-17.00 Uhr
Ort: auf dem Gallusplatz
- 4.3 Christbaummarkt
Zeitpunkt/Dauer: während 10 Tagen vor Weihnachten
Verkaufszeiten: Montag bis Freitag 06.00-18.30 Uhr
(an Tagen mit Abendverkauf bis 21.00 Uhr)
Samstag 06.00-17.00 Uhr
Sonntag* 12.00-17.00 Uhr
Ort: an den durch die Stadtpolizei zugewiesenen Stellen
5. Übrige Märkte
- 5.1 Bauernmarkt¹
Zeitpunkt/Dauer: jeden Freitag, ab Mai bis November
Verkaufszeiten: 08.00-13.00 Uhr
Ort: auf der Ost- und Südseite Marktplatz
- 5.2 Kunst- und Hobbymarkt

¹ geändert durch Nachtrag I vom 18. November 1997, cRS 1998, 5
* sofern Sonntagsverkauf bewilligt

sRS 623.1

Zeitpunkt/Dauer: an einem Samstag im Herbst
Verkaufszeiten: von 06.00-17.00 Uhr
Ort: auf dem Gallusplatz

5.3¹

5.4 Marktstände am Kinderfest

Zeitpunkt/Dauer: jedes dritte Jahr an einem Tag im Sommer
Verkaufszeiten: von 09.00-22.00 Uhr
Ort: auf dem Kinderfestplatz

5.5 Quartalsmärkte²

Zeitpunkt/Dauer: am letzten Mittwoch im Mai, Juni, September
und November
Verkaufszeiten: 08.00 bis 18.30 Uhr
Ort: Städtischer Marktplatz,
gemäss Situationsplan vom 24. August 1999

¹ aufgehoben durch Nachtrag I vom 18. November 1997, cRS 1998, 5

² eingefügt durch Nachtrag II vom 31. August 1999, cRS 2000, 5